



Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstpaß



Bankverb. Sparkasse OÖ
BIC: ASPKAT2LXXX
IBAN: AT96 2032 0244 0000 0519
Telef. Nr. 07566/255
Fax. Nr. 07566/255-10
E-Mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
Homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 11.08.2023

Tarifordnung für den Kindergarten Rosenau am Hengstpaß (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)

Präambel

Der Besuch im Kindergarten ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif)
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
 - sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder
 - die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen 3 Monate, nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. September jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - dass über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben
- (4) Der Elternbeitrag wird für die geöffneten Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird monatlich vorgeschrieben.



Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstpaß



Bankverb. Sparkasse OÖ
BIC: ASPKAT2LXXX
IBAN: AT96 2032 0244 0000 0519
Telef. Nr. 07566/255
Fax. Nr. 07566/255-10
E-Mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
Homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 11.08.2023

- (6) Ist ein Kind mehr als 2/3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
- für Kinder unter drei Jahren 53 Euro und
 - für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 - für den Nachmittagstarif 45 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarif auf 50% des Mindestbeitrages reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
- Für Kinder unter 3 Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro
 - Für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro
 - Für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für jedes weitere Kind ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 6 Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
- 3,6 % für die Betreuungszeit von max. 30 Wochenstunden, max. 194 Euro oder
 - mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, max. 257 Euro.
- (2) Für den Besuch (laut angemeldeten schriftlichen Bedarf) einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der mindestens 70% (gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö Elternbeitragsverordnung 2023) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und zwei Tage festgesetzt, der mindestens 50% (gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö Elternbeitragsverordnung 2023) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.



Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstpaß



Bankverb. Sparkasse OÖ
BIC: ASPKAT2LXXX
IBAN: AT96 2032 0244 0000 0519
Telef. Nr. 07566/255
Fax. Nr. 07566/255-10
E-Mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at
Homepage: www.rosenau-hp.at
Datum: 11.08.2023

§ 7

Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 - 3 % für die Betreuungszeit von max. 30 Wochenstunden, max. 120 Euro
 - 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, max. 158 Euro
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Nachmittagsbetreuung ab 13 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Öffnungszeiten werden 50% vom Höchstbetrag bzw. vom errechneten Betrag eingehoben.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 194,-- Euro, (Kinder unter 3 Jahren) bzw. 120,-- Euro, (Kinder über 3 Jahre) eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 100 Euro pro Arbeitsjahr mittels Erlagscheines eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.



Gemeindeamt Rosenau am Hengstpaß

Bez. Kirchdorf a. d. Krems, O.Ö.
4581 Rosenau am Hengstpaß



Bankverb. Sparkasse OÖ

BIC: ASPKAT2LXXX

IBAN: AT96 2032 0244 0000 0519

Telef. Nr. 07566/255

Fax. Nr. 07566/255-10

E-Mail: gemeinde@rosenau.ooe.gv.at

Homepage: www.rosenau-hp.at

Datum: 11.08.2023

§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 12 Sonstige Beiträge

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

§ 13 Gastbeiträge

Besucht ein Kind einer anderen Gemeinde den Kindergarten, wird ein Gastbeitrag in der tatsächlichen Höhe des Abganges der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes vorgeschrieben.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.09.2022 außer Kraft

Angeschlagen am: 11.08.2023

Abgenommen am: 31.08.2023

Bürgermeisterin:
Maria Benedetter

